

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10103/2022

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 28.03.2021 (BGBl. I S 591) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Liquind 24/7 GmbH, Schlüterstraße 39, 10629 Berlin hat am 31.08.2022 einen Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle (liquefied natural gas – verflüssigtes Erdgas) zur vorrangigen Betankung von Lkw auf dem Grundstück in Euskirchen, Gemarkung Großbüllesheim, Flur 002, Flurstücke 591. Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10, 2. Änderung der Stadt Euskirchen/Ortsteil Großbüllesheim – Industriepark Am Silberberg (IPAS), in der Heinrich-Barth-Straße westlich angrenzend an das Grundstück der vorhandenen AVEX-Tankstelle. Die vorhabenbezogene Fläche ist als Industriegebiet 4 (GI 4) ausgewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist bei Neuvorhaben, die in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet sind, durch die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG und ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Es war daher in der ersten Stufe nach den Kriterien von Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 – 2.3.11 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die mit einer erhöhten ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes einhergehen würden. Somit besteht nach § 7 Absatz 2 Satz 4 keine UVP-Pflicht.

Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, entfällt entsprechend.

Das für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da seine Auswirkungen offensichtlich gering sind, begründet sich durch die im Genehmigungsantrag gemachten Angaben über die Auswirkungen auf das Umfeld bzw. die Schutzgüter gem. § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Insbesondere dargelegt durch die Immissionsprognose für den Schall (Gutachten Nr.: 22.232 Stand 24.08.2022 vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH).

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Euskirchen, den 12.12.2022

Im Auftrag

gez. Freese-Bischoff, Dipl.-Biol.